



Amtliche Bekanntmachungen der  
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
49/2017 (22. November 2017)

---

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung der  
Pädagogischen Hochschule  
Ludwigsburg für den  
Masterstudiengang Berufliche  
Bildung / Ingenieurwissenschaften  
(Master of Science – M. Sc.)**

vom 22. November 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.) vom 29. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen**

(7) ~~Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist eine Anrechnung höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Master Thesis kann nicht angerechnet werden.~~ Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

(8) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können ~~in Höhe von bis zu 30 ECTS~~ wie folgt anerkannt werden:

- Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
- Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement

vereinbarten Leistungen anerkannt werden.

- Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

(9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.

(10) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Master Thesis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

~~(11) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Master Thesis kann nicht angerechnet werden.~~

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 22. November 2017

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

